

Stand: 19. Januar 2018

Merkblatt

Persönliche Hilfe

Inhalt:

1. Ziele des Merkblattes	2
2. Rechtliche Grundlagen	
2.1. Bundesverfassung	2
2.2. Gesetzgebung Kanton Aargau	3
3. Berufsethische Grundlagen	3
4. Leistungsspektrum	
4.1. Grundsätze	4
4.2. Angebote	5
4.3. Verfahren	5
4.4. Umsetzung	5
4.5. Spannungsfeld "Persönliche Hilfe – Kindes- und Erwachsenenschutz"	6
5. Quellenverzeichnis	7

1. Ziele des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich primär an Sozialarbeitende im Bereich der Sozialhilfe. Es soll aufzeigen, welche Pflichten der Gemeinden als auch welche freiwilligen Angebote im Bereich der immateriellen Hilfe bestehen, welche Grundsätze dabei gelten und welche Abgrenzungen zur materiellen Hilfe als auch zu nicht freiwilligen Hilfsangeboten bestehen.

Im Anhang ist eine Übersicht, welche als Anhaltspunkt dient.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999

Die verfassungsmässige Grundlage der Sozialhilfe befindet sich in Art. 12 BV:

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Sozialziele in Art. 41 BV geben die programmatischen Vorgaben der Sozialpolitik vor. Diese sind für den Bund und die Kantone richtungsweisend. Die Sozialziele vermitteln keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen. Der einzelne Bürger/die einzelne Bürgerin kann daraus keine Rechte ableiten.

¹*Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:*

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;*
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;*
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;*
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;*
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;*
- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;*
- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.*

²*Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.*

³*Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.*

⁴*Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.*

2.2. Gesetzgebung Kanton Aargau

Art. 12 BV garantiert nicht das soziale Existenzminimum sondern nur den Notbedarf (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung). Die Kompetenz für die Ausgestaltung der Sozialhilfegesetzgebung liegt bei den einzelnen Kantonen. Die kantonale Gesetzgebung baut auf den Vorgaben der Bundesverfassung auf und hält fest, dass die Sozialhilfe über die materielle Hilfe hinaus zu gehen hat. Die Verpflichtung zu umfassender Hilfeleistung wird in § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 wie folgt umschrieben:

¹*Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration.*

²*Sozialhilfe umfasst persönliche und materielle Hilfe.*

§ 8 SPG führt weiter aus:

Persönliche Hilfe umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

Die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 enthält in § 7 eine allgemein gehaltene Umschreibung der persönlichen Hilfe:

¹*Persönliche Hilfe bezweckt die Behebung einer persönlichen Notlage, beugt einer Sozialhilfeabhängigkeit vor oder ergänzt die materielle Hilfe. Wer persönlicher Hilfe bedarf, kann um diese bei der zuständigen Gemeinde nachsuchen. Die persönliche Hilfe ist unabhängig von einem Gesuch um materielle Hilfe.*

²*Persönliche Hilfsmassnahmen richten sich nach der Problemlage der um Hilfe nachsuchenden Person. Sie erfolgen niederschwellig und im Einvernehmen mit ihr. Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einem Gesuch um materielle Hilfe.*

3. Berufsethische Grundlagen

Aus dem Gesetz geht klar hervor, dass die persönliche Hilfe ein Teil des Auftrages der Sozialhilfe ist. Diese Ansicht lässt sich auch berufsethisch herleiten und abstützen.

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) definiert die Grundsätze Sozialer Arbeit wie folgt:

„Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen“ (Kapitel II, Artikel 4, Absatz 1).

Das Recht, welches Soziale Arbeit damit jeder und jedem zugesteht, ist das Recht auf Wohlbefinden. Die Pflicht, die dafür von jeder und jedem eingefordert wird, ist Wohlwollen. Um das Wohlbefinden herstellen zu können, braucht der Mensch aus Sicht der Sozialen Arbeit "gegenseitig respektierende Anerkennung, ausgleichend gerechte Kooperation und gerechte Sozialstrukturen“ (Kapitel II, Artikel 4, Absatz 2).

Ersucht ein Mensch um professionelle Hilfe, liegt diesem Vorgehen meist eine akute Handlungsunfähigkeit zu Grunde, welche Ursache dafür ist, dass existentielle Bedürfnisse nicht (mehr) befriedigt werden können. Die Ursache für diese Handlungsunfähigkeit kann im Individuum selbst oder auch in den es umgebenden Sozialstrukturen liegen. Soziale Arbeit hat den Auftrag, die Handlungsunfähigkeit zu erkennen, zu benennen und ihre Ursache zu beheben. Dazu hat sie „Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln“ (Kapitel II, Artikel 5, Absatz 4).

Davon ausgehend, dass die Verfügbarkeit von Geld (materielle Hilfe) lediglich ein Bedarf ist, hinter dem Bedürfnisse (zum Beispiel das Bedürfnis nach Essen und Trinken, nach Teilhabe, nach Unabhängigkeit) stehen, ist der Auftrag der immateriellen Hilfe im Bereich der Sozialhilfe unabdingbar. Denn erst wenn Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit ihre Handlungsfähigkeit wiederhaben sind sie in der Lage, ihre Bedürfnisse wieder eigenständig befriedigen zu können. Und darin liegt das Ziel professioneller Sozialarbeit: „Soziale Arbeit hat Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen auch von der Sozialen Arbeit“ (Kapitel II, Artikel 5, Absatz 7).

4. Leistungsspektrum

4.1. Grundsätze

Anspruch auf persönliche Hilfe hat, wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf.

Die wirtschaftliche Not ist nicht Anspruchsvoraussetzung für persönliche Hilfe. Auch Personen in gesicherten finanziellen Verhältnissen können Beratung und Betreuung der Sozialbehörde in Anspruch nehmen. Die persönliche Hilfe muss jedoch nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit gewährt werden, als sie wirklich notwendig erscheint, beziehungsweise die betroffene Person darauf angewiesen ist. Voraussetzung für die Leistung der persönlichen Hilfe ist, wie bei der materiellen Hilfe, die formelle Zuständigkeit (Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau 2015, Kapitel 12).

Das Spektrum der möglichen Leistungen im Rahmen der persönlichen Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und reicht vom einfachen Gespräch bis zu aufwändigen Beratungen und der Vermittlung verschiedener Dienstleistungen. Die zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtete Behörde kann die Hilfe selbst leisten oder die Hilfesuchenden an spezialisierte Einrichtungen vermitteln.

Persönliche Hilfe im Rahmen des Sozialhilferechts erfolgt grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen. Hilfsmassnahmen gegen den Willen der betroffenen Person sind nur durch die Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutz-Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglich und stellen keine persönliche Hilfe dar.

Persönliche Hilfe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die Beratungs- und Betreuungsstelle ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung zu übernehmen, für welche die oder der Hilfesuchende selbst aufkommen kann. Dienstleistungen wie zum Beispiel die Einkommensverwaltung können auch mit Kosten verbunden sein. Persönliche Hilfe muss nur soweit gewährt werden, als sie wirklich notwendig erscheint. Das gilt auch in finanzieller Hinsicht. Hilfe-

leistungen, für die die Hilfesuchenden selbst aufkommen können, müssen nicht unentgeltlich angeboten werden. Dies deckt sich mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe (siehe § 5 SPG und Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau 2015, Kapitel 12).

Persönliche und materielle Hilfe ergänzen sich und können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Das Hauptgewicht der Sozialhilfe liegt nicht allein auf der rein materiellen Hilfe, sondern stellt die individuellen Bedürftigkeitsursachen fest und zielt weitblickend auf deren Behebung durch eine sorgfältige und umfassende Betreuung der bedürftigen Personen.

4.2. Angebote

Anspruch auf Information über Rechte und Pflichten sowie elementarste Verfahrenshilfe

Liegen nach der Anhörung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tatsächlichen persönlichen oder materiellen Notlage vor, so muss die Behörde von Amtes wegen Abklärungen einleiten. Ebenso muss die Person über die weiteren Verfahrensschritte und die damit verbundenen Rechte, Pflichten und allfälligen Konsequenzen bei Nichtmitwirkung in verständlicher Art und Weise informiert werden, so dass die Person weiss, was von ihr verlangt wird. Falls notwendig, muss eine Anleitung zum Ausfüllen der Unterstützungsanträge und weiterer Papiere erfolgen.

Anspruch auf Beratung im Umgang mit existenzsichernden Unterstützungsleistungen

Wer Schwierigkeiten bei der zweckmässigen Verwendung der ausgerichteten materiellen Mittel hat, hat Anspruch auf Hilfe und Unterstützung. Aus Art. 12 BV kann gemäss Karin Amstutz (Verfasserin von "Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung") lediglich eine minimale, individuelle und praktische Hilfe und Beratung im konkreten Umgang mit den materiell-wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen abgeleitet werden, welche durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen hat. In der Beratung müssen die Bedürfnisse und Fragen frei von Druck geäussert werden dürfen und die Behörde hat bei Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs zum konkreten Beratungsfeld eine gründlich ermittelte, begründete und verständlich formulierte Antwort zu geben.

Anspruch auf Vermittlung spezifischer fachkundiger Hilfe und Betreuung in Notfällen

Bei schweren, offenkundigen und persönlichen Notlagen hat die Behörde die Pflicht, die hilfesuchende Person unverzüglich über die bestehenden staatlichen oder privaten Hilfsangebote aufzuklären. Ist eine Person aus objektiver Sicht nicht mehr in der Lage, ein vermitteltes Angebot real in Anspruch zu nehmen, so muss ihr im Rahmen der Soforthilfe mindestens eine Kontaktperson in einer geeigneten Fachstelle vermittelt werden. Zudem ist sie dabei zu unterstützen, das Angebot auch wahrzunehmen, wobei die Entscheidungsfreiheit der Person zu achten ist.

Beispiele: siehe Tabellenanhang Nr. 1

4.3. Verfahren

Die persönliche Hilfe ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden (§ 7 SPV). Sie erfolgt oftmals formlos und bedarf somit nicht in jedem Fall eines Beschlusses der Sozialbehörde. Wird die persönliche Hilfe verweigert, steht es der hilfeschuchenden Person zu, den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen (Das Schweizerische Sozialhilferecht, Christoph Häfeli et. al. 2008. S. 99).

4.4. Umsetzung

Es wäre sowohl aus sozialarbeiterischer Sicht wie aus ökonomischen Gründen zu begrüssen, wenn sich Personen in finanziellen und persönlichen Schwierigkeiten früher an den Sozialdienst wenden würden, um durch eine rechtzeitige Intervention und wirksame Massnahmen eine Verschlimmerung der Situation zu verhindern. Es ist wichtig, dass die Strukturqualität wie telefonische Erreichbarkeit, Öffnungs- und Wartezeiten sowie Innenausstattung zugänglich wirken. Der räumliche Eindruck hat eine beachtliche Auswirkung auf die Beurteilung, denn das Klientel nimmt die Informations- und Beratungsgespräche als räumliches Erlebnis wahr (Der schwere Gang zum Sozialdienst, Peter Neuenschwander, Oliver Hümbelin, Marc Kalbermatter & Rosmarie Ruder. 2012).

4.5. Spannungsfeld "Persönliche Hilfe – Kindes- und Erwachsenenschutz"

Wie unter Ziffer 2.2. vorstehend ausgeführt, sind die Gemeinden im Kanton Aargau in der Pflicht, im Einvernehmen mit Hilfeschuchenden wirksame und leicht zugängliche Angebote der immateriellen Hilfe bereit zu stellen. Nachfolgend wird dargestellt, inwiefern die persönliche Hilfe der Gemeinden im Spannungsfeld zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes steht.

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit. Der Staat greift erst ein, wenn anderweitige Hilfestellungen nicht ausreichen oder zum Vornherein als aussichtslos erscheinen. In Bezug auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bedeutet dies, dass vor dem Erlass einer Schutz- oder Zwangsmassnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuerst die persönlichen Ressourcen der schutzbedürftigen Person auszuschöpfen sind. In zweiter Linie ist zusammen mit der hilfeschuchenden Person zu prüfen, wie das Schutzbedürfnis durch die Aktivierung des unmittelbaren Umfelds sichergestellt werden kann und in dritter Linie ist abzuklären, welche Hilfestellungen die Gemeinde bieten kann. Erst wenn solche freiwilligen Massnahmen, ggf. koordiniert durch die Gemeinde, nicht greifen oder aber die hilfeschuchende Person die Mitarbeit verweigert und dabei sich oder Dritte mit diesem Verhalten gefährdet, steht eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme zur Diskussion.

Eine Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme kommt folglich nicht bereits dann in Frage, wenn in objektiver Hinsicht ein Schutzbedürfnis einer hilfeschuchenden Person erkannt ist. Vielmehr ist zwingend zuerst zu prüfen, ob dem Schutzbedürfnis mit freiwilligen Hilfestellungen begegnet werden kann. Dabei bildet das Beratungs-, Hilfs- und Triage-Angebot der immateriellen Hilfe der Gemeinden einen wichtigen Bestandteil, für den seitens der Gemeinden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

5. Quellenverzeichnis

Amstutz, Kathrin (2002). *Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung*. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Häfeli, Christoph (Hrsg.), Anderer, Karin, Breitschmid, Cornelia, Hänzi, Claudia, Mösch Payot, Peter, Rüegg, Christoph, Vogel, Urs, Voll, Peter (2008). *Das Schweizerische Sozialhilferecht*. Luzern: Interact.

Neuenschwander, Peter; Hümbelin Oliver, Kalbermatter Marc, Ruder Rosmarie (2012). *Der schwere Gang zum Sozialdienst*. Zürich: Seismo Verlag.

Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. 2010. Avenir Social Bern.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 06.03.2001 (SAR 851.200).

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28.08.2002 (SAR 851.211).

Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau vom August 2003.

Merkblatt – persönliche Hilfe - Anhang 1 - Angebote

Bereich (Bsp.)	Angebot	Triage-Stellen / Beispiele
Beratung Kleinkind bis in hohe Alter	Anliegen anhören Beratung oder Triage/Vermittlung an Fachstellen	ags Suchtberatung, Jugendberatungsdienste, Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, Aids-Hilfe, Berufs- und Laufbahnberatung, Opferhilfe Aargau, PDAG (auch für Angehörige), Väter- und Mütterberatungsstellen, Regionale Eheberatungsstellen, Pro Mente Sana, Kinderschutzgruppe, Schulpsychologischer Dienst, Jugendpsychologischer Dienst
Budgetberatung	um finanzielle Notlagen zu verhindern im Sinne von Prävention	Jugend-, Ehe-, und Familienberatungsstellen, Frauenzentrale Aarau, Schuldenberatung Aargau, Pro Senectute, Caritas, www.budgetberatung.ch
Durchführung von Einkommensverwaltung	nur via Bankkonto und wenn überschaubar. Mit Vertrag, allenfalls wenn via Gericht keine Beistandschaft möglich.	Treuhandbüro (bei viel Vermögen/Einkommen), Schuldenberatung Aargau (Schuldensanierung), Pro Senectute, Pro Infirmis, Caritas, Private
Unterstützung bei Arbeitssuche (Lehrstellen)	Subsidiär / Triage	RAV, LOS, Lernwerk, Team 1155, Junior Mentoring, ask, LENA, Lehrstelle JETZT PLUS, Lehrstellenbörse, IV (bei physischen oder psychischen Einschränkungen)
Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und/oder stationärer Unterbringung	Verhindern von Obdachlosigkeit, Liste von Verwaltungen, Vermietern, Notwohnungen, fixe Abmachungen mit Restaurants, Hotel	HOPE Baden, Pro Filia Wettingen, Wohnen 16 plus Nussbaumen, allenfalls Sozialwohnungen, Hotel, Notschlafstelle, Jugendherberge, HEKS Wohnen Aargau, Notzimmer Heilsarmee
Häusliche Gewalt *1	Siehe Merkblatt DVI	Anlaufstelle häusliche Gewalt Aarau, Beratungsstelle Opferhilfe Aarau, Frauenhaus Aargau-Solothurn, Väterhaus Zwüschehalt, Kinderschutzgruppen Kantonsspitäler
Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen	Bsp. Anmeldungen AHV, EL, Stipendien, Wichtig: Anleitung zu Selbsthilfe	SVA Zweigstelle, unentgeltliche Rechtsberatung, Schreibdienst Rotes Kreuz, Baden, Pro Infirmis, Pro Senectute, Lungenliga, Caritas, HEKS, kirchlich-regionale Sozialdienste, kirchliche Diakonie, Jugend-, Familien- und Eheberatungen
Tagesstrukturen für Kinder	Tageselternvermittlung, Mittagstisch, Freiwilligenarbeit	K&F, Tageselternvereine, KITA, Entlastungsdienst Kanton Aargau, Nachbarhilfe/Freiwillige, Schulsekretariat
Vermittlung von Stiftungen *2, zusätzlichen Angeboten	Ziel: soziale Teilhabe, Förderung von Kindern	Hilfswerke (z.B. Winterhilfe, Beobachter etc.) gemäss Stiftungsverzeichnis Kanton Aargau